

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 41 (1894)

32 u. 33. (31.8.1894)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725580](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725580)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894. Freitag, 31. August. №. 32 u. 33.

Schreiben des Stadtmagistrats an den Gesamtstadtrath betr. Errichtung einer Anstalt zur Arbeits- und Wohnungsvermittlung in der Stadt Oldenburg.

Im Februar d. J. stellten der Klempner C. Mengers, der Maurer G. Sanders und der Tischler G. Bruns von hier, angeblich im Namen der Oldenburger Arbeiterschaft, den Antrag, es möge baldmöglichst unter Zugrundelegung des unter A in Abschrift beigefügten Regulativentwurfs ein städtisches Arbeitsamt eingerichtet werden.

Um ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob sich wirklich weitere Kreise für die Einrichtung einer Arbeitsvermittlungstelle interessirten, und eventuell eine rege Benutzung der letzteren zu erwarten sein werde, berief der Stadtmagistrat auf den 16. März d. J. eine Versammlung, zu welcher die Vorstände des Gewerbe- und Handelsvereins, des Handwerkervereins, des Bettelvereins, der Herberge zur Heimath und des Gewerksvereins, sowie die Beisitzer des Gewerbegerichts eingeladen waren. In der gut besuchten Versammlung sprachen sich die Arbeitgeber im Wesentlichen dahin aus, daß für die Arbeitgeber ein Bedürfniß nach einem Arbeitsnachweise nicht gerade vorliege, da Arbeiter genug bei ihnen um Arbeit anfragten, daß aber werde anerkannt werden müssen, daß eine städtische Anstalt für Arbeitsvermittlung für die Arbeitnehmer von größerem Werthe sein und sich die Errichtung derselben vielleicht doch empfehlen werde. Die Arbeitnehmer versprachen sich von der Einrichtung großen Segen, wenn nur die Arbeitgeber die Anstalt zu unterstützen bereit seien. Die Versammlung wählte daher zur weiteren Vorberathung der Angelegenheit eine Kommission, bestehend aus den Herren:

Fabrikant Frankfen,
Baurath Kanafier,
Färbermeister Janßen,

Hoffschlossermeister Busse,
 Klempner Mengers,
 Dreher Bakenhüs,
 Maurer Sanders,
 Tischler Bruns,

denen vom Stadtmagistrat der Assessor Calmeyer-Schmedes hinzutrat.

Die Kommission beschloß, nach mehrfacher Berathung und nachdem inzwischen noch die in Abschrift unter B und C anliegenden schriftlichen Erklärungen des Handwerkervereins und des Gewerbe- und Handelsvereins eingegangen waren, einstimmig, den Magistrat zu ersuchen, bei der Gemeindevertretung die Genehmigung zur Errichtung einer städtischen Anstalt für Arbeits- und Wohnungsvermittlung nach den unter D angeschlossenen Grundsätzen beantragen zu wollen.

Diesem Antrage glaubt der Magistrat aus folgenden Gründen stattgeben zu sollen:

Ein centralisirter Arbeitsnachweis ist in hiesiger Stadt nicht vorhanden. Die Benutzung des Arbeitsnachweises einfachster Art, welcher mit der Herberge zur Heimath verbunden ist, ist naturgemäß eine beschränkte, die Arbeitsnachweise der Innungen tranken an dem Fehler, daß sie nicht von dem Vertrauen der Arbeitnehmer getragen werden, für das Gesinde fehlt es an einem geregelten Arbeitsnachweise gänzlich, die Privatunternehmer betreiben die Arbeitsvermittlung bloß für solche Arbeitnehmer, bei denen hohe Gebühren zu verdienen sind, und beuten ihre Kunden zum Theil in unverzeihlicher Weise aus. Ein großer Theil der Arbeitnehmer ist daher lediglich auf das persönliche, zeitraubende und belästigende Umschauen oder auf das kostspielige Annoncentwesen angewiesen. Bei ähnlicher Sachlage sind 1891, 1892 und 1893 Central-Anstalten für Arbeitsnachweis mit jährlicher Beihülfe aus städtischen Mitteln in Karlsruhe, Freiburg i. B. bezw. Mannheim gegründet worden, welche sich vortrefflich bewährt haben, und sind neuerdings in einer ganzen Reihe anderer Städte (Frankfurt a. M., Stuttgart, Mainz, Darmstadt, Magdeburg, Berlin, Barmen, Eßlingen, Halle a. S., Hanau u. s. w.) städtischerseits eingerichtet oder in der Vorbereitung begriffen, und dürfte es daher zweckmäßig sein, auch hier einen Versuch mit einer städtischen Arbeitsvermittlungsstelle zu machen. Sollten diejenigen Recht bekommen, welche jetzt behaupten, die Anstalt würde wenig benutzt

werden, so bleibt es immer möglich, die Anstalt wieder eingehen zu lassen.

Die Kosten einer solchen Anstalt werden etwa auf 1500 *M* p. a. zu veranschlagen sein, denen etwa 150 *M* Einnahmen gegenüberstehen würden. Diese Kosten werden sich dadurch nicht erhöhen, daß die Geschäftsthätigkeit der Anstalt auch auf den Nachweis von Arbeiterwohnungen im Miethwerthe bis zu 200 *M* ausgedehnt wird, und schlägt der Magistrat daher in Uebereinstimmung mit der vorberathenden Kommission vor, dem Vorbilde Darmstadt's folgend, auch die Nachweisung von Familienwohnungen der erwähnten Art in Aussicht zu nehmen, zumal das Suchen einer Wohnung für manche Arbeiterfamilie mit großer Zeitversäumniß und einer erheblichen Einbuße am Arbeitsverdienste verbunden ist.

Der Magistrat beantragt daher, der verehrliche Gesamtstadtrath wolle sich mit der Errichtung einer Anstalt zur Arbeits- und Wohnungsvermittlung nach Maßgabe der unter D anliegenden Grundsätze einverstanden erklären und die im § 2 daselbst erwähnten Kommissionsmitglieder wählen, damit die weiteren Vorbereitungen getroffen werden können und die Anstalt möglichst schon am 1. Januar 1895 in Thätigkeit treten kann.

Oldenburg, den 22. August 1894.

Der Stadtmagistrat.

Anlage A.

Entwurf eines Regulativs für die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes für die Stadt Oldenburg.

1. Die städtische Arbeitsvermittlungsstelle hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitern und Arbeiterinnen andererseits Arbeit zu vermitteln. Sie kann sich, soweit es zur Erfüllung dieser Aufgabe nothwendig ist, mit anderen Arbeitsnachweisstellen, sowie auch sonstigen zur Erlangung von Auskunft geeigneten Veranstaltungen in Verbindung setzen.

2. Die Arbeitsvermittlungsstelle wird unter der Aufsicht des Magistrats von einer Kommission geleitet, welche aus einem vom Magistrat zu ernennenden Vorsitzenden und sechs Mitgliedern besteht, und zwar von den Arbeitgebern und Arbeitern je drei Mitglieder. Die Wahl der sechs Mitglieder ist eine geheime und direkte. Jeder, der das 20. Lebensjahr erreicht, ist Wähler und wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

3. Die Sitzungen der Kommission finden monatlich statt und sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens fünf derselben — und der Vorsitzende — und zwar je ein Arbeitgeber und ein Arbeiter versammelt sind.

4. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind bei der Abstimmung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ungleicher Zahl anwesend, so hat sich der dem Lebensjahre nach jüngere Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer der Stimme zu enthalten.

5. Die Kommission giebt sich die Geschäftsordnung selbst.

6. Für jede innerhalb der Arbeitszeit stattfindende Sitzung erhalten die Mitglieder — der Vorsitzende ausgeschlossen — eine Entschädigung von 4 M., — und wenn die Sitzung nur einen halben Arbeitstag oder weniger in Anspruch nimmt, eine solche von 2 M. — Diese Entschädigung kann nicht zurückgewiesen werden.

7. Die Arbeiten der Vermittlungsstelle werden nach einer vom Magistrate auf Vorschlag der Kommission zu erlassenden Dienstantweisung durch einen von der Kommission zu ernennenden Geschäftsführer besorgt.

8. Ueber die bei der Arbeitsvermittlungsstelle entstehenden Materialien, über die Bewegung des Arbeitsmarktes ist eine Statistik zu führen und monatlich zu veröffentlichen.

9. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Arbeitsvermittlungsstelle trägt die Stadt Oldenburg. Die Vertretung der Stelle erfolgt durch den Vorsitzenden.

10. Die Arbeitsvermittlung erfolgt unentgeltlich.

11. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittlungsstelle für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig die Arbeitsvermittlung ein.

Anlage B.

Oldenburg i. Gr., den 1. Mai 1894.

An den wohlblöblichen Magistrat der Stadt Oldenburg.

Auf das werthe Schreiben des wohlblöblichen Magistrats vom 27. März an den Handwerkerverein, Errichtung eines

Arbeitsamtes betreffend, gestattet sich der Vorstand genannten Vereins Nachstehendes ganz ergebenst zu erwidern.

In gemeinsamer Berathung mit den hiesigen Innungsvorständen, es waren mit Ausnahme der Bauhütte und der Barbierinnung sämtliche Innungen durch ihre Vorstandsmitglieder vertreten, wurde zunächst festgestellt, daß ein Bedürfniß zur Errichtung eines Arbeitsamtes, soweit solches den Handwerkerstand betreffe, nicht anerkannt werden könne. Wenn auch nur die Bäcker einen wohlorganisirten über ganz Deutschland sich erstreckenden Arbeitsnachweis haben, der allen Anforderungen genügt, so waren doch auch alle übrigen vertretenen Gewerbe in der Lage, zur Zeit wenigstens die Bedürfnißfrage verneinen zu müssen.

Die Innungen haben allesammt einen Arbeitsnachweis innerhalb ihres Gewerbes eingerichtet, zum Theil allerdings mit sehr schwachem Erfolg. Dieser geringe Erfolg kann aber nicht den Innungen zur Last gelegt werden, sondern es ist die Gesellenschaft, die beharrlich ihrerseits ihre thätige Mithilfe verweigert. So sehr solches auch zu beklagen ist, so ist doch daraus der Schluß gerechtfertigt, daß auch die Gesellen das Bedürfniß für Errichtung eines geregelten Arbeitsnachweises nicht in genügendem Maaße empfinden.

Es wird unbestritten bleiben müssen, daß jedes Gewerbe innerhalb seines Kreises am leichtesten und besten die Anforderungen des Meisters sowohl wie des Gesellen zu beurtheilen vermag und denselben Rechnung tragen kann.

Einem Arbeitsamte, wo von einer Stelle aus und durch eine Person alles geleitet wird, ist es unmöglich, den verschiedensten Bedürfnissen in genügendem Maaße zu entsprechen. Damit ist aber auch die Schwierigkeit angedeutet, die für ein gemeinsames Arbeitsamt vorhanden ist, um den rechten Mann an den rechten Platz zu stellen.

Allerdings können und wollen auch die Handwerker die guten Seiten, die ein Arbeitsamt hat, nicht verkennen. Sind solche Aemter über ganz Deutschland verbreitet, so wird ein Ausgleich des Bedürfnisses an Arbeitskräften sich oftmals durch die Wechselbeziehungen derselben erreichen lassen, auch die Führung einer genauen Statistik wird ihr Gutes haben, aber dieses würde auch in genügendem Maaße, wenn nur die Gesellenschaft zu einer Mithilfe bereit wäre, sich innerhalb der Innungen erreichen lassen.

Um nun noch das von den Antragstellern vorgelegte Statut

zu berühren, so enthält dasselbe Bestimmungen, denen wohl kein Meister zustimmen wird. Die Wahl einer aus 6 Personen bestehenden Kommission, zu der zwanzigjährige Jünglinge wahlberechtigt und wählbar sein sollen, sowie die Schlußbestimmung, daß bei eintretenden Strikes oder Sperrungen einzelner Werkstätten das Arbeitsamt für die betreffenden Gewerbe oder Arbeitsstätten seine Thätigkeit einstellen soll, zeigt so offenbar socialistische Tendenzen, daß dadurch allein schon Zweifel entstehen, ob nicht dem ganzen Antrage derartige socialistische Motive zu Grunde liegen und die selbstständigen Handwerker müssen es ablehnen, solchen Bestrebungen Vorschub zu leisten.

Wenn zur Zeit nun auch die Handwerker die Errichtung eines Arbeitsamtes nicht befürworten können, so sind dieselben doch gern bereit, der Sache von Neuem näher zu treten und sie einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, sobald in anderen größern Städten solche Aemter sich sollten bewährt haben.

In wie weit für Tagearbeiter oder für weibliches und männliches Gefinde die Errichtung eines Arbeitsamtes ein Bedürfniß oder von Nutzen sein könnte, erlaubt sich der Handwerker-Verein kein Urtheil.

In der Hoffnung, daß dem wohlwöblichen Magistrat vorstehende Ausführungen willkommen sein werden, zeichnet mit ganz besonderer Hochachtung

Der Vorstand des Handwerker-Vereins,
für denselben
Jul. Poppe,
in Vertretung des Vorsitzenden.

Anlage C.

Oldenburg i. Gr., den 30. Juni 1894.

Wohllöblichen Stadtmagistrat in Oldenburg.

Auf die geehrte Zuschrift des Wohllöblichen Stadtmagistrats vom 27. März cr. ist der ganz ergebenst unterzeichnete Gewerbe- und Handelsverein wegen des Gutachtens, betreffend Einrichtung eines Arbeitsamtes in unserer Stadt, noch im Rückstande. Die Verzögerung hat nicht in der Zurückstellung der Aufgabe gelegen, sondern ist, obwohl Recherchen nach allen Seiten sofort angestellt worden sind, dadurch eingetreten, weil der Vereins-

vorstand die weitere Geschäftsführung und eine Wiederwahl ablehnte und glaubte, in dieser Sache dem neu zu wählenden Vorstände nicht vorgreifen zu dürfen und nachdem der jetzige Vorstand nach längeren Verhandlungen gewählt worden ist, hat er sich erst eine Meinung in dieser Frage bilden müssen.

Nach den eingeleiteten Nachfragen und Verhandlungen im Vereine und in Interessentenkreisen ist es nicht leicht, nach der einen oder anderen Seite ein abschließendes Urtheil über die Einrichtung des Arbeitsamtes (Arbeitsnachweis) aussprechen zu können. Die Interessen sind gar verschieden zum Ausdruck gekommen und werden nicht leicht zu vereinigen sein. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, als die Handwerksmeister der Innungen und Nichtinnungen, die Innungsgesellen und solche die den Fachvereinen angehören, die Fabrikanten und Fabrikarbeiter, die Unternehmer und die Handarbeiter, ferner die Herrschaften und die Dienstboten (Gesinde) haben nicht immer gleiche Ziele in ihren Wünschen.

Im allgemeinen glaubt man sich der Sache wohlwollend gegenüberstellen zu sollen, während man daneben der Meinung ist, daß die Bedürfnisfrage nicht unbedingt zu bejahen sein dürfte. Es mag hierzu die Neuheit, die Unklarheit der wenig erprobten Einrichtung solcher Arbeitsnachweise beitragen, das Gute in der Sache liegend wurde mancherseits nicht verkannt, aber es schien, als wenn man wegen der noch vorherrschenden Unsicherheit nicht mit Nachdruck zugreifen mochte.

Einige Aeußerungen gingen darauf hinaus, den Versuch eines Arbeitsamtes zu empfehlen, andere glaubten die Einrichtung auf Kosten der Stadt unter Oberleitung des Stadtmagistrats befürworten zu sollen, noch andere meinten, das Arbeitsamt den Innungen überlassen zu müssen und ein weiterer Theil konnte die Bedürfnisfrage überhaupt nicht anerkennen, indem betont wurde, daß der Gebrauch der Handwerksgefelln, „auf Umschau zu gehen“ nicht gestört werden dürfe, würden dem entgegen Bestimmungen getroffen, so hieße das den freien Verkehr hindern zu wollen, es dürfe aber keinem Meister das Recht geschmälert werden, sich Gesellen für seine Bedürfnisse, die nur er allein zu beurtheilen im Stande sei, auswählen zu können. Weiter wurde noch hervorgehoben, die hiesigen Handwerker entbehrten ein Arbeitsamt nicht, die Umschau genüge und sei in dem Umfange unserer Stadt noch ausführbar, anderentheils könnten die Arbeitsnachweisstellen in der Herberge zur Heimath und im Verein gegen Bettelei in Anspruch ge-

nommen werden. Anders möchte die Sache bei den Fabrikarbeitern, Handarbeitern und Gesinde liegen, die mehr gewöhnt seien, durch Vermittelung und auf anderen Wegen Arbeit zu suchen.

Wenn nun zur Einrichtung eines Arbeitsamtes unter Oberleitung des Stadtmagistrats geschritten werden sollte, so dürfte dem Sinne nach das anliegende Regulativ, welches in einigen Punkten von dem eingesandten Entwurfe abweichende Bestimmungen enthalte, zu empfehlen sein. Die Aenderungen betreffen:

Nr. 2: wonach die Kommissionsmitglieder mindestens 25 Jahre zählen müssen.

Nr. 3: die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Nr. 6: das Amt der Kommission ist ein Ehrenamt ohne Diäten, nur Baarauslagen werden ersetzt.

Nr. 11: das Arbeitsamt hat sich bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen jeder Einmischung zu enthalten.

Ferner sei es als billig zu bezeichnen, daß, wenn diese Einrichtung auch für Herrschaften und Diensthoten in Geltung treten sollte, dann diesen beiden Kategorien gleichfalls eine Vertretung in der leitenden Kommission zugestanden werden müsse.

Oldenburg, den 30. Juni 1894.

Gewerbe- und Handels-Verein.

Der Vorsitzende.

Der Secretair.

(gez.) D. Dltmanns.

(gez.) H. G. Müller.

Anlage D.

Grundsätze für die Anstalt für Arbeits- und Wohnungsvermittlung in der Stadt Oldenburg.

§ 1.

Die Anstalt hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (einschließlich des Gesindes) Arbeit zu vermitteln und Familienwohnungen bis zum Miethpreise von 200 M nachzuweisen.

§ 2.

Die Anstalt wird unter Aufsicht des Stadtmagistrats von einer Kommission geleitet, welche aus einem vom Stadtmagistrate zu ernennenden Vorsitzenden und sechs Mitgliedern besteht, von welchen je 3 aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vom Stadtrathe auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 3.

Die Kommission wird auf den Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, oder, wenn ein solcher Antrag nicht vorliegt, so oft ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, vom Vorsitzenden zusammenberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, doch hat sich, wenn bei der Abstimmung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ungleicher Zahl anwesend sind, der dem Lebensjahre nach jüngere Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer der Stimme zu enthalten.

Das Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeindeehrenamt.

§ 4.

Die Geschäfte der Anstalt werden durch einen vom Stadtmagistrate nach Anhörung der Kommission zu ernennenden Geschäftsführer besorgt, welcher vom Stadtmagistrate mit einer unter Zuziehung der Kommission zu entwerfenden Dienstanweisung versehen wird.

§ 5.

Bei Inanspruchnahme der Anstalt sind von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezw. den Miethern und Vermiethern nach einem vom Stadtmagistrate nach Anhörung der Kommission festzusetzenden Tarife Einschreibegebühren zu zahlen. Dieselben können jedoch vom Vorsitzenden der Kommission Unbemittelten gestundet oder erlassen werden.

§ 6.

Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen hat sich die Anstalt jeder Einmischung zu enthalten.

§ 7.

In regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Halbjahre, hat die Anstalt eine statistische Zusammenstellung über die Bewegung des Arbeitsmarktes zu veröffentlichen.

§ 8.

Die Kosten der Anstalt, soweit sie durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, trägt die Gesamtgemeinde.

Verantwortlicher Redacteur: Accessist Zeidler.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.